



COVID Bestimmungen für das Karatetraining

Folgend die wichtigsten Bestimmungen die für eine sichere Teilnahme am Karate-Training eingehalten werden müssen. Das vollständig ausgearbeitete Dokument des Österreichischen Karatebundes ist hier zu finden:

<https://karate-austria.at/de/download/421>

und richtet sich nach der [2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung](#). Der Verordnungstext ist hier zu finden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_459/BGBLA_2021_II_459.html

Eine Teilnahme am Training kann nur mit einer ausgefüllten Einverständniserklärung erfolgen, diese werden von den Vereinstrainern ausgeteilt und abgesammelt.

Das Betreten nicht öffentlicher Sportstätten (indoor wie outdoor) ist nur zulässig, wenn ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in Form eines 2G-Nachweises vorgewiesen wird.

1. „1G-Nachweis“:

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;

2. „2G-Nachweis“:



Nachweis gemäß Z 1 oder ein

a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder

b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

Die Testungen in den **Schulen** gelten als **Nachweis einer befugten Stelle** und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig. Als Nachweis gilt ein **Testpass**: Wer negativ getestet ist, erhält am Testtag einen **Sticker** in den Pass.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt **nicht** für **Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr**. Dennoch wird eine Testung dieser Personengruppe **dringend empfohlen**.

Vor dem Betreten der Umkleieräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Trainingsraumes, ist eine **Handdesinfektion** durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.

Für jede einzelne Trainingseinheit ist eine **vollständige Anwesenheitsliste** mit Erfassung von **Vor- und Familiennamen, Telefonnummer** und, wenn vorhanden, **E-Mail-Adresse** sämtlicher Personen, die sich voraussichtlich **länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, zu führen und mindestens **28 Tage aufzubewahren**, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion den Gesundheitsbehörden (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) unverzüglich die für das Contact-Tracing notwendigen Daten zur Verfügung stellen zu können. Die Anwesenheitsliste hat auch **Datum und Uhrzeit des Betretens** des Ortes zu enthalten.

Das Auftreten eines SARS-CoV-2-**Verdachtsfalles** ist unverzüglich dem Verein zu melden.

Die **allgemeinen Schutzmaßnahmen** gegen das Coronavirus sind **stets** zu beachten:

Häufiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.

Augen, Nase und Mund nicht berühren.

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken. Taschentuch danach sofort entsorgen.